

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE BOLLSTADT "AN DER OBERRINGINGER STRASSE"

191

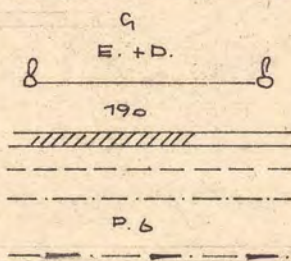
ZEICHENERKLÄRUNG

für FESTSETZUNGEN



GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
STRASSEN UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
ZWINGENDE BAULINIE
VORDERE BAUGRENZE
SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND GERÄTESCHUPPEN
ZULÄSSIG ERD- UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
FLURSTÜCKSNUMMERN
VORHANDENE GEBÄUDE
VORSCHLAG ZUR GRUNDSTÜCKSTEILUNG
STRASSENACHSE
NEUE PARZELLENUMMERN
KANAL

für HINWEISE



190

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
Verfügung vom 18.2.1965 Nr.1116/II/7

Nördlingen, den 18.2.1965
Landratsamt
I.A.

Hofmann

(Hofmann)
Regierungsrat

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM _____
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG
AUFGESTELLT.

BOLLSTADT, DEN _____

BÜRGERMEISTER

OH



DIE REGIERUNG VON SCHWABEN HAT DIESEN
BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHLUSS VOM 1.6
NR. 6.7 GENEHMIGT.

BOLLSTADT, DEN _____

BÜRGERMEISTER

OH



DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER
BEKANNTMACHUNG, GEM. § 12 BBAUG, DAS IST
AM _____ RECHTSVERBINDLICH.

BOLLSTADT, DEN _____

BÜRGERMEISTER

OH



DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM RATHAUS VOM 1.6
BIS 6.7 AUFGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG, DES
PLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLE-
GUNG, WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BOLLSTADT, DEN _____

BÜRGERMEISTER

OH



ARCHITEKT *fr. KOTOUČEK*
NÖRDLINGEN 18.4.64 · GEZ.: ERI
M.: 1:1000 · PLANNR.: 61/64

198

83

Bebauungsplan der Gemeinde Bollstadt für das Gebiet

"An der Oberringingerstraße"

Die Gemeinde Bollstadt, Landkreis Nördlingen, erläßt aufgrund der § 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) folgende mit Verfügung des Landratsamtes Nördlingen vom 18.2.1965 genehmigte

S a t z u n g :

=====

§ 1

Inhalt des Bebauungsplans

Für das Gebiet "An der Oberringingerstraße" der Gemeindeflur Bollstadt gilt die von Architekt Franz Kotoucsek, Nördlingen, Reimlingerstraße 6, am 18.4.1964 ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung Nr. 61/64 samt Textteil, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der Bebauung

Der Planbereich wird als Dorfgebiet - MD im Sinne des § 5 der Baunutzungsverordnung vom 26.7.1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Baugrundstücke des Gebietes "An der Oberringingerstraße" müssen folgende Mindestgrößen haben:

Nr. 1	=	760	qm
Nr. 2	=	640	qm
Nr. 3	=	840	qm
Nr. 4	=	790	qm
Nr. 5	=	1600	qm

§ 5

Bauweise

Im Planbereich gilt die offene Bauweise.

§ 6

Firstrichtung

Für die Firstrichtung der Hauptgebäude sind die Einzeichnungen im Bebauungsplan maßgebend.

§ 7

Dachform u. Dachneigung

1. Zugelassen sind Satteldächer mit einer Neigung von 45° - 48° . Nebendächer müssen die gleiche Dachneigung haben.
2. Für Garagen und Nebengebäude sind flach geneigte Dächer mit einem Neigungswinkel bis 20° zugelassen.

§ 8

Dachaufbauten

1. Dachgauben sind im Bebauungsgebiet zulässig.
2. Die Länge der Gauben richtet sich nach der Länge des Hauses und darf $1/3$ der Hauslänge nicht überschreiten. Die Höhe der Gauben darf 1,20 m nicht überschreiten.

§ 9

Sockelhöhe

1. Die Fußböden des Erdgeschosses dürfen nicht höher als 0,90 m über das Terrain hinausragen.

2. Das natürliche Gelände darf durch Auffüllen oder Abtragen nicht wesentlich verändert werden.

§ 10

Kniestöcke

Kniestöcke dürfen nur so hoch sein, daß die Oberkante der Dachrinne höchstens 0,40 m über der Oberkante des letzten Vollgeschoßes liegt. Die Außenkante der Dachrinne darf dabei gegenüber der Umfassung nicht mehr als 0,60 m auskragen.

§ 11

Fassadengestaltung

1. Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen.
2. Gruppenhäuser entsprechend dem § 22 Baunutzungsverordnung müssen gleiche Fassadengestaltung und gleiche Färbung aufweisen.
3. Auffallende Putzmuster (Nesterputz usw.) sind nicht gestattet, wie auch die Verwendung von grellwirkenden Farben zu unterbleiben hat.

§ 12

Garagen und sonstige Nebengebäude

1. Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
2. Sonstige Nebengebäude sind nur bis zu einer Grundfläche von 20 qm zulässig. Sie sind mit den Garagen zusammenzubauen und mit diesen einheitlich zu gestalten.
3. Bei beiderseitigem Grenzbau sind die Garagen einschließlich der Nebengebäude einheitlich zu gestalten.
4. Kellergaragen können ausnahmsweise auf den Bauparzellen Nr. 4 und 5 gestattet werden.

Einfriedung

1. Die Höhe der Einfriedung einschließlich des Sockels darf höchstens 1,50 m betragen. Der Sockel mit einer Höhe von höchstens 0,30 m kann in Stampfbeton oder Naturstein ausgeführt werden. Die Verwendung von Natursteinimitation und deren Färbung ist nicht gestattet.
2. Oberhalb des Einfriedungssockels kann ein Lattenzaun errichtet werden. Die Latten sind an den Stützen vorbeizuführen.
3. Die Einfriedung der Baugrundstücke mit Maschendraht wird zugelassen, wenn die einheitliche Durchführung des ganzen Straßenzuges gesichert ist.

Die Maschenweite des Drahtes darf höchstens 4,5 x 4,5 cm betragen und muß in Eisenrohrrahmen befestigt sein. Die Zäune müssen mit freiwachsenden oder geschnittenen Hecken aus Laubgehölzen (keine Nadelhölzer) angepflanzt werden.

4. Eingangstüren oder Tore müssen in solider Holzkonstruktion hergestellt werden.
5. Tür- und Torpfeiler dürfen das Maß von 0,40 x 0,60 m und die Höhe der Einfriedung nicht überschreiten.

§ 14

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bollstadt, den 1.2.1965

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
Verfügung vom 18.2.1965 Nr.1116/II/7

Nördlingen, den 18.2.1965
Landratsamt
I.A.



Hofmann

H o f m a n n)
Regierungsrat

04

1. Bürgermeister